

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 25

18. Juni

2024

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der Infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Main-Taunus-Kreises oder direkt über den Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/174E80CFDF1EADD2897195375617028A0749AD02425B9CF469A7DA520750FDA6> abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:
Hochheim am Main, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Kriefel sowie Hofheim am Taunus

II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde in Wald und Feld angeordnet.
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Infizierten Zone untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.2.1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot.
- 1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Main-Taunus-Kreis unverzüglich, unter Angabe des genauen

Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Main-Taunus-Kreis bestimmten Personal.

- 1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
- 1.3.12. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt. Es besteht in der offenen Landschaft ein Verbot der maschinellen Bewirtschaftung und Ernte mit Ausnahme des Weinbaus.

Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist schriftlich an das örtlich zuständige Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Nordring 33, 65719 Hofheim am Taunus, veterinaerwesen@mtk.org zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des PKW (sofern genutzt), die Angabe der Fläche sowie den Antragsgrund zu enthalten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8. und 1.3.9. genehmigen.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ist befristet bis zum 26.06.2024, 24:00 Uhr.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3.

Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:

Zu I

Ziffer I.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Zu II

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Um einer weiteren Ausbreitung der Krankheit von Anfang an effektiv entgegenzuwirken, bedarf es zunächst umfangreicher Eingriffe in die Rechte der Betroffenen. Diese Eingriffe verfolgen den Zweck, das Infektionsgeschehen unmittelbar einzudämmen und damit die Gesamtdauer der etwaig zu ergreifenden Maßnahmen potentiell zu verkürzen, um auf diese Weise die Gesamtbelastung der Betroffenen nach Möglichkeit zu verringern. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird vor diesem Hintergrund insbesondere dadurch gewahrt, dass die Allgemeinverfügung zunächst auf eine Woche befristet ist. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Evaluation der bisherigen und der zukünftig zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung von deren weiterer Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2016/426 i.V. mit Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687

Zu II 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone verboten, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 54 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65 Bst a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der infizierten Zone ist verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der infizierten Zone gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der infizierten Zone wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.11

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.12

Die Anordnung beruht auf § 14 d Abs. 5a der SchwPestV i.V. mit Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO 2016/429 i.V. mit Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687.

Gemäß § 14 d Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 SchwPestV kann das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landrates des Main-Taunus-Kreises als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Ziel der getroffenen Anordnung ist es, eine Verschleppung von infektiösem Material durch diese Tätigkeiten auszuschließen. Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu III

Ziffer III. 1

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Ziffer III.3

Die Befristung der Allgemeinverfügung erfolgt in Ausübung des Ermessens des Landrates des Main-Taunus-Kreises unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der getroffenen Anordnungen.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Nordring 33, 65719 Hofheim, Raum 3, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 06192 2016191) in der Zeit von Mo-Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Mo-Do von 13.30 bis 15:30 Uhr, sowie auf der Homepage unter www.mtk.org eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Landrat zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Landrat) sowie den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

i.V.
Axel Fink
Kreisbeigeordneter

